

6.1 Betriebs- und Verkehrssicherheit

6.1.1 Abfahrtskontrolle

Vor der Abfahrt (mindestens vor jedem Schichtbeginn) hat sich der Fahrzeugführer davon zu überzeugen, dass sein Fahrzeug in Ordnung ist. Dabei hilft die folgende beispielhafte Checkliste, damit nichts vergessen werden kann. Mängel sind zu erfassen, zu melden und abzustellen.

Eine Unterscheidung in **Sicht-** und **Funktionskontrolle** kann eine effiziente Abfahrtskontrolle mit den Hinweisen „**S**“ oder „**F**“ unterstützen.

Fahrzeug		O.K.	Nein
1. Ist die Beförderungseinheit ohne augenscheinliche Mängel?			
	– Räder (Profil, Luftdruck, Fremdkörper, Radmuttern, Wintereignung, Reserverad)		
	– Beleuchtung: Stand-, Fahr-, Fernlicht, Nebelscheinwerfer/-schlussleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Blinker, Verbindungsleitungen zum Anhänger		
	– Scheiben, Wischer, Waschanlage, Frostschutz, Spiegel		
	– Füllstände Motoröl, Kühlwasser, Kraftstoff, Batterieflüssigkeit, Lenkhydraulik		
	– Druckluft, Bremsen(-probe), Leitungen, Anschlüsse		
	– Batteriekasten, Batterietrennschalter, Rückfahrwarner		
	– Anhänger-, Sattelkupplung, Verriegelung		
	– Prüffristen, Plaketten, Stempel, Kfz-Kennzeichen		
2. Orangefarbene Tafeln			
	– Korrekte und sichere Anbringung		
	– Richtige Ziffernkombination		
	– Tafeln verdeckt/entfernt, wenn Tank leer und gereinigt		

3. Großzettel (Placards), ggf. Kennzeichen „umweltgefährdende Stoffe“ bzw. „erwärmte Güter“			
	– Korrekte Anbringung, Mindestgröße, den Vorschriften entsprechend		
	– Placards und Kennzeichen „umweltgefährdender Stoff“, „erwärmte Güter“ entfernt, wenn Tank leer und gereinigt		
4. Bei laufendem Motor		O.K.	Nein
	– Lenkungsspiel		
	– Bremsanlage (Dichtheit, Druckverlust)		
	– OBU, Tachograph		
Tank		O.K.	Nein
1. In technisch einwandfreiem Zustand (vor dem Befüllen)?			
	– Absturzsicherung/Leiter		
	– Armaturenschrank, Verschluss		
	– Schläuche, Kupplungen		
	– Adapterstücke sicher verstaut?		
	– Armaturen, Anschlüsse, Rohrleitungen		
	– Darf der Tank mit dem Gefahrgut befüllt werden?		
	– Ggf. gereinigt, gasfrei? (Zertifikate)		
	– Gefährlich reagierende Stoffe nicht in benachbarte Tankabteile! (Zusammenladeverbot)		
	– Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung getroffen?		
2. Prüfung gemäß Tankschild			
	– Erstmalige/wiederkehrende Prüffristen eingehalten?		
	– Ist der Tank für den Auftrag zugelassen?		

3. Höchstzulässiger Füllungsgrad/höchstzulässige Masse eingehalten? (nach dem Befüllen)			
	- Falls nein – korrigieren!		
	- Außen keine gefährlichen Füllgutreste		
	- Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft?		
	- Schläuche tropffrei verstaut?		
Ausrüstung (je nach Transportgut)		O.K.	Nein
	- 2 Feuerlöscher je nach Fz.-Gesamtmasse (geprüft, verplombt, leicht erreichbar und wettergeschützt befestigt)		
	- mind. 1 Unterlegkeil pro Fz. (angepasst an Fz.-Gewicht und Raddurchmesser)		
	- 2 selbststehende Warnzeichen		
	- ggf. Augenspülflüssigkeit		
	- 1 Warnweste für jedes Mitglied d. Fz.-Besatzung		
	- 1 tragbares Beleuchtungsgerät für jedes Mitglied d. Fz.-Besatzung (ggf. ex-geschützt)		
	- 1 Paar geeignete Schutzhandschuhe für jedes Mitglied d. Fz.-Besatzung		
	- Augenschutz für jedes Mitglied der Fz.-Besatzung		
	- ggf. Notfallfluchtmaske für jedes Mitglied d. Fz.-Besatzung (bei Gefahrzettel 2.3 oder 6.1)		
	- ggf. Schaufel - ggf. Kanalabdeckung - ggf. Auffangbehälter	} (für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9)	
	- Erste-Hilfe-Kasten		

außerdem: Begleitpapiere		O.K.	Nein
	– für Ladung (Beförderungspapiere, schriftliche Weisungen, Ausnahmegenehmigungen, Fahrwegbestimmung, ...)		
	– für Fahrzeug (Fahrzeugschein, Gültigkeit der ADR-Zulassungsbescheinigung, ...)		
	– für Fahrzeugbesatzung (Führerschein, ADR-Schulungsbescheinigung, Fahrerkarte u. Reserverollen für digit. Tacho, Nachweis über arbeitsfreie Tage, Toll-Collect-Karte, ...)		

6.1.2 ADR-Tunnelregelungen

Das ADR enthält mit allen ADR-Staaten abgestimmte Tunnelregelungen. Die Tunnelbeschränkungen müssen von den ADR-Staaten offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Das BMVI veröffentlicht sie im Verkehrsblatt und auf seinen Internetseiten. Die Tunnelbeschränkungen aller ADR-Vertragsparteien sind im Internet unter www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.html zu finden.

Der Fahrer hat bestimmte Durchfahrverbote zu beachten, wenn die Tunnel mit den Tunnelkategorien B, C, D oder E gekennzeichnet sind (Einzelheiten siehe „Basiskurs“). Wenn den beförderten Gütern in Spalte 15 der Gefahrgut-Liste des ADR ein Tunnelbeschränkungscode zugeordnet ist, dann ist dieser im Beförderungspapier anzugeben. Er muss nicht angegeben werden, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen für Gefahrguttransporte durchfahren wird.

Tunnelbeschränkungscode für häufig beförderte Gefahrgüter:

UN 1202 Dieselkraftstoff	(D/E)
UN 1203 Benzin	(D/E)
UN 1223 Kerosin	(D/E)
UN 1863 Düsenkraftstoff	(D/E)
UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g.	(B/D)
UN 3257 erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g.	(D)

6.2 Be- und Entladen

Fahrzeuge, die beim Be- oder Entladen im öffentlichen Verkehr oder auf öffentlich zugänglichen Plätzen stehen, müssen durch geeignete selbststehende Warnzeichen (z.B. Warndreieck, Verkehrsleitkegel oder bei Dunkelheit Warnleuchten) gesichert werden.